

ZH_OBERGERICHT LE210028 vom 15. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210028

FR: ZH_OBERGERICHT LE210028 du 15 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LE210028 del 15 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Kinder C._____, geboren tt.mm.2004, und E._____, geboren tt. Juni 1996. Mit Eingabe vom 12. November 2020 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

- 5 - (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Mit Datum vom 7. Mai 2021 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 25 = Urk. 30).

E. 2

Mit Eingabe vom 27. Mai 2021 erhob der Gesuchsgegner und Berufungs- kläger (fortan Gesuchsgegner) innert First (vgl. Urk. 27) Berufung, wobei er die oben aufgeführten Anträge stellte (Urk. 29). Mit Verfügung vom 1. Juni 2021 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 4'500.– angesetzt (Urk. 34), welcher fristgerecht einging (Urk. 37). In der Folge wurde der Gesuchstellerin, im Berufungsverfahren vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, (vgl. Urk. 38), mit Verfügung vom 23. Juni 2021 Frist zur Einreichung einer Berufungsantwort angesetzt (Urk. 40). Nach rechtzeitigem Eingang der Berufungsantwort (Urk. 41) erklärten sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden (Urk. 45), worauf mit Vorladungen vom 20. September 2021 zur Vergleichsverhandlung auf den 29. Oktober 2021 vorgeladen wurde (Urk. 46). Mit Verfügung vom 19. Oktober 2021 wurde dem Gesuchsgegner die Berufungsschrift zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 47).

E. 3

Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen: Monatliches Nettoerwerbseinkommen, inkl. 13. Monatslohn: - Gesuchstellerin: Fr. 8'300.– bis 31. Juli 2021 (96% Arbeitspensum) Fr. 6'200.– ab 1. August 2021 (72% Arbeitspensum) Fr. 7'800.– ab 1. August 2022 (90% hyp. Arbeitspensum) - Gesuchsgegner: Fr. 15'400.– (90% Arbeitspensum) - C._____: Fr. 830.– bis 31. Juli 2021 (Lehrlingslohn + Kinderzulage) Fr. 920.– ab 1. August 2021 (Lehrlingslohn + Kinderzulage) Vermögen: - Gesuchstellerin: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen - Gesuchsgegner: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen - C._____ Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen

- 7 - Familienrechtliches Existenzminimum: - Gesuchstellerin: Fr. 5'850.– bis 31. Juli 2021 Fr. 6'050.– ab 1. August 2021 Fr. 6'250.– ab 1. August 2022 - Gesuchsgegner: Fr. 6'820.– bis 31. Juli 2021 Fr. 8'220.– ab 1. August 2021 - C._____: Fr. 1'900.–

E. 4

Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sich der Gesuchsgegner mit Fr. 1'400.– und die Gesuchstellerin mit Fr. 450.– an den monatlichen Lebenskosten der gemeinsamen Tochter E._____, geb. tt. Juni 1996, beteiligen.

E. 5

Die Parteien anerkennen die erstinstanzlichen Gerichtsgebühren. Sie übernehmen die Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 4. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-28) wurden beigezogen. II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vor- instanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 (Getrenntleben), 2 (Obhut), 3 (Betreuungsregelung), 6 (geleistete Unterhaltszahlungen), 7 (Zuteilung eheliche Liegenschaft), 8 (Anträge zu Steuern) in Rechtskraft erwachsen ist. III. 1. Soweit es Kinderbelange (Kinderunterhaltsbeiträge) zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbe-

- 8 - lange betroffen sind (Ehegattenunterhalt), mithin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog], BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.). 2. Die in der Vereinbarung vorgesehene Kinderunterhaltsregelung wird den gelebten beziehungsweise den zukünftigen Betreuungsverhältnissen gerecht (Urk. 48 Ziff. 1). Dabei entspricht die Regelung den ausgewiesenen und aus den Akten ersichtlichen finanziellen Verhältnissen der Parteien (Urk. 48 Ziff. 3). Die Regelung berücksichtigt, dass die Gesuchstellerin zur Ausschöpfung ihrer Eigenversorgungskapazität ab August 2022 ihr Arbeitspensum zu erhöhen haben wird und dass beide Parteien die sich in Erstausbildung befindende Tochter E._____ finanziell unterstützen (vgl. Urk. 48 Ziff. 4). Die finanziellen Verhältnisse ermöglichen nicht nur die Deckung des Barbedarfs von C._____, sondern auch die Zuweisung eines Teils des familiären Überschusses. Dieser Überschussanteil wird von beiden Parteien ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend übernommen. Die getroffene Unterhaltsregelung erweist sich im Rahmen der vorzunehmenden Prüfung als angemessen und liegt im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist. 3. Die weiteren in der Vereinbarung vom 29. Oktober 2021 (Urk. 48 Ziff. 2, 4 und 5) geregelten Punkte unterliegen der Dispositionsmaxime. Sie sind klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie zu genehmigen sind. IV. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 3'500.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 30, Dispositiv-Ziffer 9 und 10). Sodann wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 30, Dispositiv-Ziffer 11). Die Höhe der Gerichtsgebühr entspricht den gesetzlichen Vorgaben und die Parteien anerkannten in der Vereinbarung vom 29. Oktober 2021 die vorinstanzliche Regelung (Urk. 48 Ziff. 5), weshalb diese zu bestätigen ist.

- 9 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung sowie der vergleichweisen Erledigung des

Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzu- setzen. Sie ist den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 48 Ziff. 5). Sie ist mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen und die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner Fr. 1'500.– des von ihm geleisteten Kostenvorschusses zu ersetzen. 3. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das erst- und zweitinstanzliche Ver- fahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 48 Ziff. 5). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.